

Beschlussvorlage - öffentlicher Teil -	
Beratungsfolge und Sitzungstermine N 17.04.2018 Haupt- und Personalausschuss Ö 03.05.2018 Stadtrat	
Abschluss eines Folgevertrages zur Beteiligung an den Kosten für Fund- und Abgabetiery der Tierheime in Niederlinxweiler und Homburg	

1. Dem Abschluss eines Vertrages zur Beteiligung an den Kosten für Fund- und Abgabetiery der Tierheime des Tierschutzvereins Neunkirchen Saar und Umgebung e.V. und des Tierschutzvereins Homburg Saar und Umgebung e.V. gemäß dem beigefügten Vertragsentwurf wird zugestimmt.
2. Der Verein Katzenfreunde e.V., Wadgassen, erhält für den Betrieb des Katzenhauses in Oberwürzbach ab dem Haushaltsjahr 2019 einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 900 €.

Erläuterungen

Abschluss eines Folgevertrages zur Beteiligung an den Kosten für Fund- und Abgabetiery der Tierheime in Niederlinxweiler und Homburg

In seiner Sitzung am 16.02.2017 hat der Stadtrat dem Abschluss eines „Vertrages zur Liquiditätssicherung der Tierheime des Tierschutzvereins Neunkirchen Saar und Umgebung e.V. und des Tierschutzvereins Homburg Saar und Umgebung e.V.“ einstimmig zugestimmt.

Ausgangspunkt war die im Jahr 2016 seitens der Vorstände der beiden Tierschutzvereine in den Bürgermeisterbesprechungen der drei Landkreise dargestellte dramatische finanzielle Situation der Tierheime in Niederlinxweiler und Homburg im Jahr 2015 sowie die Prognosen für die folgenden Jahre. Auf Grund der damals vorgelegten vorläufigen Zahlen war für das Jahr 2015 für das Tierheim Niederlinxweiler ein Jahresfehlbetrag von 72.337,82 € und für das Tierheim in Homburg von 42.300 € zu erwarten. Dies deckte sich auch mit den von den Tierheimen ursprünglich über die Medien öffentlich bekanntgegebenen Zahlen.

Dieser unter erheblichem Zeit- und Öffentlichkeitsdruck geschlossene Vertrag zielte daher zunächst auf eine schnellstmögliche Liquiditätssicherung, um den Betrieb der beiden Tierheime zu sichern. Den Beteiligten war jedoch bewusst, dass für eine nachhaltige Lösung zur Verbesserung der Finanzlage eine Weiterentwicklung des Vertrages angestrebt werden sollte. Durch die im Zuge der Vertragsentwicklung entstandene öffentliche Aufmerksamkeit hat sich im Tierheim Homburg bereits im Jahr 2015 die Spendensituation erheblich verbessert. Zudem hat eine Soforthilfe der Saarpfalz-Kommunen im Jahr 2016 an das Tierheim Homburg in Höhe von über 40.000 € dort zu einem positiven Jahresergebnis beigetragen, welches jedoch nicht die tatsächlich unverändert schlechte wirtschaftliche Situation bezüglich des Cashflows widerspiegelte. Wie das beauftragte Steuerberatungsbüro nachweisen konnte, waren zum einen die Spenden zweckgebunden, zum anderen wurden die Sonderzuwendungen für akute Investitionen verwendet bzw. dienten als Eigenanteil für förderfähige geplante Investitionen. Letztlich konnte dem Tierheim in Homburg als Liquiditätsausgleich auf Basis der Rechnungslegung 2015 dennoch ein Cashflow-Defizit von 29.377,95 € erstattet werden. Bei dem Tierheim in Niederlinxweiler ist der Fehlbetrag in 2015 hingegen in der erwarteten Höhe eingetreten. Die beim Landkreis Neunkirchen als Konsortialführer eingegangenen Kommunalbeiträge in Höhe von 105.065,40 € reichten somit zur Deckung der Fehlbeträge beider Tierheime aus. Bereits in einem ersten Gespräch zur weiteren Vorgehensweise und Umsetzung des im Mai 2017 geschlossenen Vertrages am 12.06.2017 im Umweltministerium zeichnete sich ab, dass eine Weiterentwicklung des Vertrages zur nachhaltigen Finanzierung und auch Akzeptanz dieses Vertrages angeraten sei.

Bei einem ersten Treffen zu diesem Anlass am 20.09.2017 zwischen den Vertretern der drei Landkreise, dem Tierschutzbund Saar, den beiden Tierheimen, dem Landestierschutzbeauftragten und dem Konsortialführer überbrachte Herr Peter

Hinsberger (Landkreis St. Wendel) die fristgerechte Kündigung des bestehenden Vertrages seitens der Kommunen aus dem Landkreis St. Wendel, die jedoch zugleich Interesse an einer Fortsetzung dieser interkommunalen Zusammenarbeit auf einer modifizierten vertraglichen Basis bekunden ließen. Nicht zuletzt auf Grund der sich divergierenden finanziellen Entwicklung der beiden Tierheime (s.o.) kündigte sich in einem ersten Sondierungsgespräch auf der Arbeitsebene am 03.11.2017 (Teilnehmer: Herr Volker Federkeil vom Landkreis Neunkirchen, Herr Stefan Munz vom Saarpfalz-Kreis, Herr Peter Hinsberger vom Landkreis St. Wendel, Herr Dr. Hans-Friedrich Willimzik Landestierschutzbeauftragter und Herr Achim Dellwo vom Tierschutzbund Saar) ein aus Sicht der Beteiligten konsensfähiger Entwurf eines Folgevertrages an (vgl. Anlage).

Dieser sieht ungeachtet eines eventuellen Jahresfehlbetrages im Wesentlichen einen jährlichen Festbetrag von 0,30 € pro Einwohner vor (§ 6 Abs. 1), wobei eine jährliche Anpassung an die allgemeinen Preis- und Kostensteigerungen in Höhe von 2 Cent pro Jahr erfolgen soll. Des Weiteren soll neben der bereits bestehenden örtlichen Zuständigkeit der Tierheime bezüglich der Aufnahme der Tierheime (§ 7 Abs. 1a und Abs. 1b) nunmehr auch eine örtliche Zuordnung bezüglich der Kommunalbeiträge festgelegt werden (§ 6 Abs. 2a und 2b). Darüber hinaus wurde der Vertrag auch redaktionell weiterentwickelt, wobei insbesondere auf nicht relevante Definitionen verzichtet wurde. In diesem Zusammenhang sind die beiden dem Ausgangsvertrag nicht beigetretenen Kommunen (Freisen und Gersheim) künftig nicht aufgeführt; ihnen wird jedoch durch eine entsprechende Öffnungsklausel (§ 11) die Möglichkeit eines späteren Beitritts offengehalten.

Angesichts der vorgenannten Öffnungsklausel wurde im Interesse der Planungssicherheit für die Tierheime in der letzten Besprechung der Verhandlungsführer am 10.01.2018 vereinbart, die Beschlussfassung und Unterzeichnung des Folgevertrages dennoch auf den Weg zu bringen. Für die weiteren Verhandlungen und auch für die Beschlussfassungen in den bereits konformen Kommunen wäre es bei der angespannten finanziellen Situation der Städte und Gemeinden von erheblicher Bedeutung, wenn die zu entrichtenden Kommunalbeiträge diesen nicht als abweisbare Ausgaben zur Last gelegt würden, sondern im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Unterbringung von Fund- und Gefahrtieren sowie im Wege der Daseinsvorsorge, als unabweisbare Ausgaben anerkannt würden. Eine entsprechende Diskussion auf ministerieller Ebene wurde inzwischen auf den Weg gebracht (vgl. beigefügtes Schreiben des Konsortialführers vom 16.01.2018 an den Minister für Umwelt und Verbraucherschutz).

Grundsätzlich ist eine Beteiligung der Stadt St. Ingbert an dem Konsortium sinnvoll. Andernfalls müsste die Stadt aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung gemäß den §§ 967 ff. BGB in Verbindung mit § 90a Satz 3 BGB die notwendige Betreuung und Unterbringung von Fundtieren, d.h. eine artgemäße Ernährung, Pflege und Unterbringung, selbst sicherstellen. Diese Aufwendungen können durchaus den jährlich zu zahlenden Konsortialbeitrag übersteigen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es aus Sicht der Verwaltung gerade noch vertretbar, dass der jährliche Konsortialbeitrag bis zum Ende der Vertragslaufzeit im Jahr 2023 aufgrund der wenig moderaten Preisanpassungsklausel auf dann 0,40 € pro Einwohner steigen wird.

Nicht zufriedenstellend ist allerdings aus Sicht der Verwaltung, dass es nach Auskunft des Konsortialführers wegen der Vielzahl der Beteiligungen nicht möglich sei, in dem Vertragswerk eine spezifische Kompensationsregelung für das von einem privaten Verein betriebene Katzenhaus in Oberwürzbach vorzusehen. Auch diese lokale Einrichtung ist wegen gestiegener Kosten in ihrer Existenz bedroht und bedarf finanzieller Hilfen. Im aktuellen Haushalt steht hierfür ein Zuschussbetrag von 500 € jährlich zur Verfügung. Mit Schreiben vom 27.11.2017 hat der Verein beantragt, die Stadt möge ihn zusätzlich durch eine pauschale Übernahme von Abfallentsorgungsgebühren für die neun bei dem Anwesen aufgestellten Biotonnen unterstützen. Die Basisgebühr für diese neun Abfallgefäße beträgt insgesamt 399,60 €. In Ansehung des ehrenamtlichen Engagements der Vereinsmitglieder und der Entlastung der Stadt als Fundbehörde hält die Verwaltung eine Aufstockung des aktuellen Zuschusses von 500 € auf 900 € für gerechtfertigt.

Laut Auskunft des Konsortialführers vom 09.04.2018 haben die drei beteiligten Landkreise dem Folgevertrag jeweils einstimmig zugestimmt; ebenso liegt von allen Kommunen, die hierüber bereits beschlossen haben, ein positives Votum vor.

Der o. g. Ausschuss hat sich einstimmig für den vorstehend abgedruckten Beschlussvorschlag ausgesprochen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Kommunalbeitrag in Höhe von 0,30 €/Einwohner ist wie bereits im Vorjahr auch im Jahr 2018 im Haushalt veranschlagt. Für die Folgejahre wird der Beitrag für die restliche Vertragslaufzeit mit einer jährlichen Steigerungsrate von 0,02 €/Einwohner eingeplant. Ferner wird im Haushalt für die Folgejahre ein jährliche Zuschuss für das Oberwürzbacher Katzenhaus in Höhe von 900 € vorgesehen.

Vertrag

**zur Beteiligung an den Kosten für Fund- bzw. Abgabetiery
der Tierheime
des Tierschutzvereins Neunkirchen Saar und Umgebung e.V.
und
des Tierschutzvereins Homburg Saar und Umgebung e.V.**

Der Vertrag zur Beteiligung an den Kosten für Fund- bzw. Abgabetiery des Tierheims des Tierschutzvereins Neunkirchen Saar und Umgebung e.V. in Niederlinxweiler und des Tierheims des Tierschutzvereins Homburg Saar und Umgebung e.V. in Homburg wird von folgenden Parteien verhandelt:

1. als Vertreter der Landkreise Neunkirchen, St. Wendel und Saarpfalz-Kreis:

der Landrat des Landkreises Neunkirchen, Herr Sören Meng
der Landrat des Landkreises St. Wendel, Herr Udo Recktenwald
der Landrat des Saarpfalz-Kreises, Dr. Theophil Gallo

und

2. als Vertreter der Städte und Gemeinden der Landkreise Neunkirchen, St. Wendel und Saarpfalz-Kreis:

der Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen, Herr Jürgen Fried
der Bürgermeister der Stadt Ottweiler, Herr Holger Schäfer
die Bürgermeisterin der Gemeinde Eppelborn, Frau Birgit Müller-Closset
der Bürgermeister der Gemeinde Illingen, Herr Dr. Armin König
der Bürgermeister der Gemeinde Merchweiler, Herr Patrick Weydmann
der Bürgermeister der Gemeinde Schiffweiler, Herr Markus Fuchs
der Bürgermeister der Gemeinde Spiesen-Elversberg, Herr Reiner Pirrung

der Bürgermeister der Kreisstadt St. Wendel, Herr Peter Klär
der Bürgermeister der Gemeinde Marpingen, Herr Volker Weber
der Bürgermeister der Gemeinde Namborn, Herr Theo Staub
der Bürgermeister der Gemeinde Nohfelden, Herr Andreas Veit

der Bürgermeister der Gemeinde Nonnweiler, Herr Dr. Franz Josef Barth
der Bürgermeister der Gemeinde Oberthal, Herr Stephan Rausch
der Bürgermeister der Gemeinde Tholey, Herr Hermann Josef Schmidt

der Oberbürgermeister der Kreisstadt Homburg, Herr Rüdiger Schneidewind
der Oberbürgermeister der Stadt St. Ingbert, Herr Hans Wagner
der Bürgermeister der Stadt Bexbach, Herr Thomas Leis
die Bürgermeisterin der Stadt Blieskastel, Frau Annelie Faber-Wegener
der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel, Herr Frank John
der Bürgermeister der Gemeinde Mandelbachtal, Herr Gerd Tussing

im Folgenden als "**Kommunalvertreter**" bezeichnet

sowie

3. als Vertreter der Tierschutzvereine

als Vertreter des Tierschutzvereins Neunkirchen Saar und Umgebung e.V.
der 1. Vorsitzende, Herr Dirk Walter

als Vertreter des Tierschutzvereins Homburg Saar und Umgebung e.V.
die 1. Vorsitzende, Frau Marion Schinkmann-Heppekausen

im Folgenden als "**Tierheimleitung**" bezeichnet

sowie

4. als weitere Beteiligte

der Landesbeauftragte für Tierschutz des Saarlandes Dr. Hans-Friedrich Willimzik

der Deutsche Tierschutzbund Landesverband Saarland e.V., 1. Vorsitzende, Frau Beatrice
Speicher-Spengler

Die oben aufgeführten Personen erklären:

Wir schließen folgenden

Konsortialvertrag

Präambel

Das Tierheim Linxbachhof besteht seit 2001 und hat seinen Sitz im Tierheim Linxbachhof, Linxbachhof 1, 66606 St. Wendel – Niederlinxweiler. Der Tierschutzverein Neunkirchen Saar und Umgebung e.V. besteht seit 1924 und stellt die Leitung und den Betrieb des Tierheims sicher.

Das Tierheim Homburg besteht seit 1985 und hat seinen Sitz im Ria Nickel Tierheim Homburg, Erbacher Bahnhof 3, 66424 Homburg. Die Leitung und den Betrieb des Tierheimes stellt der Tierschutzverein Homburg Saar und Umgebung e.V. sicher.

Die Städte und Gemeinden der Landkreise Neunkirchen, St. Wendel und dem Saarpfalz-Kreis erklären sich einvernehmlich bereit, zur Unterhaltung der Tierheime Linxbachhof und Ria Nickel Tierheim Homburg, [die beiden Tierschutzvereine bei den notwendigen Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Fund- und Abgabetiery zu unterstützen](#).

Ziel der interkommunalen Zusammenarbeit ist es außerdem, die Kooperation zwischen beiden Tierheimen voranzutreiben sowie strukturelle Unterschiede überprüfen und ausgleichen zu können.

Im Hinblick auf ihre gesetzlichen Verpflichtungen schließen sich die Oberbürgermeister und Bürgermeister der drei Landkreise einerseits und der Tierschutzverein Neunkirchen Saar und Umgebung e.V. und der Tierschutzverein Homburg Saar und Umgebung e.V. andererseits zu einem Konsortium zusammen und regeln ihre Aufgaben und Verpflichtungen im Einzelnen wie folgt:

§ 1 Zweck und Aufgabe

(1) Das Konsortium hat den Zweck, [die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit für den Betrieb und die Unterhaltung der o.a. Tierheime zur Unterbringung und Versorgung der Fund- und Abgabetiery für die laufenden Geschäftsjahre im Vertragszeitraum sicherzustellen](#).

(2) Die Aufgabe der Tierheime ist es, in Not geratene Hunde und Katzen sowie kleine Heimtiere, die der menschlichen Obhut entstammen, artgerecht unterzubringen und zu versorgen und im Krankheitsfall eine tierärztliche Versorgung sicherzustellen. Hierbei ist nach den gesetzlichen Regelungen des Tierschutzes zu verfahren.

(3) Die Aufgabe des Tierheimes ist es nicht, Großtiere oder Nutztiere oder Wildtiere oder exotische Tiere aufzunehmen und zu betreuen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Fundtiere mit Kennzeichnung und Registrierung sind nach Identifizierung umgehend ihrem Besitzer zurückzugeben.

(2) Fundtiere ohne Kennzeichnung sind diejenigen Tiere, die vom Tierheim aufgenommen werden können und die von der Ortspolizeibehörde oder von einem Finder direkt in das Tierheim verbracht werden. Für diese Tiere kann direkt kein Besitzer ausfindig gemacht werden. Prinzipiell ist aber davon auszugehen, dass für dieses Tier ein Besitzanspruch besteht. Dieser ist nach den gültigen Gesetzen und Verordnungen zu definieren. Für ein solches Fundtier ist jeweils ein beweisendes Dokument, welches Auskunft über die individuellen Merkmale des Tieres erhält, zu erstellen. Fundtiere ohne Kennzeichnung sind entsprechend § 7 Abs. 4 des Vertrages umgehend, spätestens vor der Abgabe zu kennzeichnen und zu registrieren.

(3) Abgabetierr sind diejenigen Tiere, die vom Tierheim aufgenommen werden können und die von ihren Besitzern aufgrund einer Notsituation nicht weiter betreut werden können. Für ein solches Abgabetier ist ein jeweils beweisendes Dokument zu erstellen.

Das Tier ist mit allen behördlichen, versicherungstechnischen und tiermedizinischen Unterlagen dem Tierheimbetreiber zu übergeben. Das Abgabetier ist vor Aufnahme ins Tierheim vom ursprünglichen Besitzer noch zu kennzeichnen und zu registrieren. Der abgebende Tierbesitzer hat gemäß der Tierheimordnung einen entsprechenden Abgabebetrag an das Tierheim zu zahlen. [Der Abgabebetrag ist in der Tierheimordnung festgelegt, die Festlegung erfolgt durch die Tierheimleitung, der Konsortialführer wird hierüber informiert.](#)

(4) Herrenlose Tiere sind nach diesem Vertrag nicht existent.

§ 3 Sondervereinbarungen für gefährliche Hunde

(1) Gefährliche Hunde sind solche Tiere, die sich entsprechend der Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Saarland als gefährlich erwiesen haben oder die gemäß der Gesetzesvorgabe rechtssicher einer entsprechenden Rasse zuzuordnen sind.

(2) Für diese Hunde existieren spezielle Auflagen der zuständigen Ortspolizeibehörde, die letztendlich auch die Verfügungsgewalt über diese Hunde hat. Diese hat auch zu entscheiden unter welchen Auflagen und an wen solche Hunde abzugeben sind.

(3) Sind vom Tierheimbetreiber entsprechende Auflagen nach Anweisung der Behörde zu erbringen, sind diese mit der veranlassenden Behörde gesondert abzurechnen.

§ 4 Konsortialführer

(1) Der Landrat des Landkreises Neunkirchen wird von den Landräten der Landkreise St. Wendel und Saarpfalz-Kreis sowie von den Oberbürgermeistern und Bürgermeistern der Städte und Gemeinden der Landkreise Neunkirchen, St. Wendel und Saarpfalz-Kreis als Konsortialführer benannt.

(2) Der Konsortialführer hat darauf hinzuwirken, dass die Vertragsparteien vertrauensvoll zusammenarbeiten.

(3) Der Konsortialführer ist Ansprechpartner für die Tierheimleitung.

(4) Für den dem Konsortialführer entstehenden Personal- und Sachaufwand leisten der Landkreis St. Wendel und der Saarpfalz-Kreis jeweils eine pauschale Erstattung in Höhe von jährlich 1.250 Euro, die an die Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst angepasst wird.

§ 5 Haftung

(1) Die Haftung für das Tierheim beginnt mit der vollständigen Übernahme eines Tieres durch einen Beauftragten der Tierheimleitung. Sie endet mit der vollständigen Rückgabe an den ursprünglichen Besitzer oder mit der vollständigen Übergabe an den neuen Besitzer.

(2) Die Tierheimleitung haftet aus den Folgen für die Schäden, die durch den Betrieb entstanden sind. Sie haftet insbesondere für Schäden, die durch die Unterbringung von Tieren und durch diese selbst verursacht sind.

(3) Die Tierheimleitung schließt auf eigene Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung sowie weitere notwendige Versicherungen ab. Eine entsprechende Aufstellung der bestehenden Versicherungen einschließlich möglicher Änderungen ist dem Konsortialführer *zur Kenntnis zu bringen*.

(4) Die Tierheimleitung stellt die Landkreise, Städte und Gemeinden von jeglichen Haftungsansprüchen frei.

(5) Die Vertragspartner stellen den Konsortialführer von jeglichen Haftungsansprüchen frei.

§ 6 Finanzierung

(1) Die Städte und Gemeinden der Landkreise Neunkirchen, St. Wendel und Saarpfalz-Kreis leisten zur Finanzierung der Kosten der Unterbringung von Fund- und Abgabetieren, insbesondere für die Aufbewahrung, Pflege und tierärztliche Betreuung der Tiere sowie für die allgemeine Verwaltung einen Kommunalbeitrag in Höhe von 30 Cent pro Jahr und Einwohner. Zur Feststellung der Einwohnerzahl gilt die vom Statistischen Amt des Saarlandes jeweils zum 31. Dezember des Vorjahres veröffentlichte Einwohnerzahl. Zum Ausgleich von allgemeinen Kosten- und Preissteigerungen erhöht sich der Betrag jährlich um 2 Cent.

(2 a) Die finanziellen Beiträge der Städte und Gemeinden Blieskastel, Bexbach, Homburg, Gersheim, St. Ingbert, Kirkel, Mandelbachtal sowie der Kreisstadt Neunkirchen und der Gemeinde Spiesen-Elversberg werden ausschließlich zur Deckung der Kosten des Tierheimes des Tierschutzvereines Homburg (Saar) und Umgebung e.V. eingesetzt.

(2 b) Die finanziellen Beiträge der Städte und Gemeinden Eppelborn, Illingen, Merchweiler Ottweiler, Schiffweiler, Marpingen, Namborn, Nohfelden, Nonnweiler, Oberthal, Tholey, St. Wendel werden ausschließlich zur Deckung der Kosten des Tierheimes des Tierschutzvereins Neunkirchen (Saar) und Umgebung e.V. eingesetzt.

(3) Die jeweilige Tierheimleitung verpflichtet sich zur Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

(4) Zum Nachweis der zweckgerichteten Verwendung der kommunalen Zuwendungen sind dem Konsortialführer bis zum 31. März des Folgejahres der [beschlossene Wirtschaftsplan, der Jahresabschluss aus dem Betrieb des Tierheims sowie der Jahresabschluss des Tierschutzvereines](#) vorzulegen. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes für das Folgejahr ist dem Konsortialführer bis zum 30. September vorzulegen und wird an die beteiligten Landkreise, Städten und Gemeinden weitergeleitet.

(5) Die Zahlungen der Städte und Gemeinden erfolgen jeweils bis zum 15.2., 15.5., 15.8., 15.11., also in 4 Leistungseinheiten, die Zahlungen der Landkreise nach den genehmigten Haushalten, spätestens zum 15.11. eines Jahres.

(6) Darüber hinaus gewähren die drei Landkreise einen jährlichen Zuschuss (Kreisbeitrag) von jeweils 10.000 €. Der Landkreis St. Wendel und der Saarpfalz-Kreis leisten ihren Beitrag jeweils unmittelbar an das Tierheim in ihrem Kreisgebiet, der Landkreis Neunkirchen zu gleichen Teilen an die beiden Tierheime. [Gemäß § 19a Abs. 2 Satz 4 K FAG besteht aufgrund der interkommunalen Kooperation die Möglichkeit, den jeweiligen Finanzierungsanteil außerhalb des für abweisbare Ausgaben gesetzten Rahmens im Haushalt darzustellen.](#) Für Landkreise, in denen alle Gemeinden teilnehmen, ist gemäß § 19a Abs. 2 K FAG der Anteil des jeweiligen Landkreises unabhängig von den getroffenen Regelungen begrenzt auf höchstens 40% der gesamten kommunalen Leistung. Für Landkreise, in denen nicht alle Gemeinden teilnehmen, ist gemäß § 19a Abs. 2 K FAG der Anteil des jeweiligen Landkreises unabhängig von den getroffenen Regelungen begrenzt auf höchstens 20% der gesamten kommunalen Leistung.

§ 7 Aufnahme von Tieren

(1 a) Das Tierheim des Tierschutzvereins Homburg (Saar) und Umgebung e.V. ist verpflichtet, alle Tiere aufzunehmen, deren letzter Aufenthalt in den Städten und Gemeinden Blieskastel, Bexbach, Homburg, Gersheim, St. Ingbert, Kirkel, Mandelbachtal, Neunkirchen sowie Spiesen-Elversberg nachgewiesen werden kann. Nach Anweisung der Ortspolizeibehörden der genannten Städte und Gemeinden sind darüber hinaus weitere Tiere aufzunehmen, von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

ausgeht; diese können bei Überschreitung einer Verweildauer von über vier Wochen der betreffenden Kommune gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Aufnahme der Tiere obliegt den Mitarbeitern des Tierheimes. Die Aufnahmezeiten werden in der Tierheimordnung geregelt und sind in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Aufnahmezeiten und ihre Änderungen sind dem Konsortialführer schriftlich mitzuteilen.

(1 b) Das Tierheim des Tierschutzvereins Neunkirchen (Saar) und Umgebung e.V. ist verpflichtet, alle Tiere aufzunehmen, deren letzter Aufenthalt in den Städten und Gemeinden Eppelborn, Illingen, Merchweiler, Ottweiler Schiffweiler, Marpingen, Namborn, Nohfelden, Nonnweiler, Oberthal, Tholey sowie St. Wendel nachgewiesen werden kann. Nach Anweisung der Ortspolizeibehörden der genannten Städte und Gemeinden sind darüber hinaus weitere Tiere aufzunehmen, von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht; diese können bei Überschreitung einer Verweildauer von über vier Wochen der betreffenden Kommune gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Aufnahme der Tiere obliegt den Mitarbeitern des Tierheimes. Die Aufnahmezeiten werden in der Tierheimordnung geregelt und sind in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Aufnahmezeiten und ihre Änderungen sind dem Konsortialführer schriftlich mitzuteilen.

(2) Andere Tiere, deren letzter Aufenthalt nicht den Städten und Gemeinden der drei Landkreise Neunkirchen, St. Wendel sowie Saarpfalz-Kreis zugeordnet werden kann, können nur in besonderen Notsituationen, insbesondere wenn das Leben eines Tieres konkret gefährdet ist, zur Aufnahme gelangen. Dieses ist dem Konsortialführer in einer entsprechenden Meldung monatlich mitzuteilen. Der Konsortialführer kann die Aufnahme von Tieren gem. § 7 Abs. 3 S. 1 unter Genehmigungsvorbehalt stellen.

(3) Bei jeder Aufnahme eines Tieres sind die folgenden Angaben entsprechend schriftlich zu erfassen: Aufnahmedatum, Name und Anschrift des Einlieferers (mit Identitätsnachweis), Abgabegrund oder Fundort, Tierbeschreibung, Verzichtserklärung des Finders (§§ 971-975 BGB), Erklärung zum Datenschutz, Verzicht auf Finderlohn und Unterschrift des Einlieferers.

(4) Ungeachtet der Dokumentationspflichten der vorgenannten Absätze sowie aus § 2 Abs. 2 und 3 des Vertrages, ist dem Konsortialführer seitens des Tierschutzvereines jeweils zum Quartalsende eine gegliederte Aufnahme- und Abgabestatistik vorzulegen.

(5) Ist das Tierheim entsprechend seiner vorgegebenen Kapazität vollständig belegt, verpflichtet sich die Tierheimleitung, eine Unterbringungsmöglichkeit in einem anderen Tierheim, vorrangig in dem des Vertragspartners, zu veranlassen. Hiervon ist der Konsortialführer im Rahmen der vierteljährlichen Berichtspflicht nach § 7 Abs. 5 in Kenntnis zu setzen.

§ 8 Abgabe von Tieren

(1) Ein Fundtier wird nur an seinen Besitzer herausgegeben, wenn dieser seine Besitzansprüche nachweisen kann. Dieses erfolgt sicher durch den Nachweis einer

vorhandenen Kennzeichnung. Sollte keine Kennzeichnung vorhanden sein, muss der angebliche Besitzer sich ausweisen und besonders glaubhaft machen, dass das Tier in seinen Besitz gehört. Auf jeden Fall sind vor Herausgabe des Tieres alle entstandenen Aufbewahrungskosten vom Tierbesitzer vollständig zu entrichten. Eine entsprechende Rückgabeerklärung ist auszufüllen und zu unterschreiben. Die Rückgabe nicht gekennzeichnete Tiere kann erst nach erfolgter Kennzeichnung und Registrierung erfolgen.

(2) Erfolgt die Abgabe eines Tieres an einen neuen Besitzer, hat dieser vor der Übernahme des Tieres den entsprechenden Abgabeschein auszufüllen und den Unkostenbeitrag für die Registrierung des Tieres auf seinen Namen durch das Tierheim zu entrichten. Alles Weitere regelt die Tierheimordnung.

§ 9 Geschäftsbetrieb

(1) Die Tierheimleitung stellt den ordentlichen Geschäftsbetrieb des Tierheimes sicher. Sie arbeitet derzeit ehrenamtlich.

(2) Zu den Aufgaben der Tierheimleitung zählen insbesondere die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern, die Unterweisung und Betreuung der ehrenamtlichen Helfer, die Erhaltung der bestehenden Anlagen sowie die entsprechende Wartung der Einrichtung und Gerätschaften.

(3) Die Tierheimleitung lässt jährlich einen [Jahresabschluss](#) erstellen sowie einen Wirtschaftsplan für das jeweils folgende Geschäftsjahr. Beide werden dem Konsortialführer innerhalb der in § 6 genannten Fristen vorgelegt und in einer gemeinsamen Sitzung der Kommunalvertreter näher dargelegt.

(4) Die Tierheimleitung stellt weiterhin sicher, dass tierärztliche Sprechstunden zur Betreuung der Tiere, soweit notwendig, durchgeführt werden. Die Betreuung hat nach den gesetzlichen Regelungen und nach den Bestimmungen der Tierärztekammer des Saarlandes zu erfolgen. Maßnahmen zur Verhinderung und Ausbreitung von Seuchen werden den entsprechenden Bestimmungen folgend durchgeführt.

(5) Die Tierheimleitung stellt sicher, dass bei jedem aufgenommenen Tier der Gesundheitszustand zeitnah überprüft wird. Sind Tiere als nicht gesund anzusehen, sind sie alsbald der tierärztlichen Betreuung zur Behandlung vorzustellen.

(6) Tiere in der Obhut des Tierheimes dürfen nur aus einem tiermedizinischen Grund und nur auf Anraten des behandelnden Tierarztes getötet werden. Grund und Art der Tötung sind genau zu dokumentieren. Bei anderen Gründen ist streng und ausschließlich nach den Vorgaben der Tierheimordnung zu verfahren.

§ 10 Laufzeit des Vertrages

(1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung aller Konsortialpartner in Kraft, d.h. mit Datum des letzten Unterzeichners, und ist zunächst gültig bis zum 31.Dezember 2023. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

(2) Eine Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle einer Kündigung verpflichten sich die Vertragsparteien zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Ziel, die Unterbringung, Pflege und Betreuung der Tiere auch künftig sicherzustellen.

§ 11 Öffnungsklausel

Weitere Kommunen aus den beteiligten 3 Landkreisen können dem Konsortialvertrag mit schriftlicher Erklärung, unter entsprechender Anwendung der Zuständigkeiten nach §§ 6 und 7, beitreten.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

(2) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Vereinbarung zu treffen, durch die die tierschutzrechtliche Betreuung der Tiere, das ursprünglich gewollte rechtliche Ergebnis und der erstrebte wirtschaftliche Erfolg am ehesten erreicht wird.

(3) Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Landkreis Neunkirchen, Herr Landrat Sören Meng

(Datum)

(Unterschrift)

Landkreis St. Wendel, Herr Landrat Udo Recktenwald

(Datum)

(Unterschrift)

Saarpfalz-Kreis, Herr Landrat Dr. Theophil Gallo

_____	_____
(Datum)	(Unterschrift)
Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen, Herr Jürgen Fried	

_____	_____
(Datum)	(Unterschrift)

Bürgermeister der Stadt Ottweiler, Herr Holger Schäfer

_____	_____
(Datum)	(Unterschrift)

Bürgermeisterin der Gemeinde Eppelborn, Frau Birgit Müller-Closset

_____	_____
(Datum)	(Unterschrift)

Bürgermeister der Gemeinde Illingen, Herr Dr. Armin König

_____	_____
(Datum)	(Unterschrift)

Bürgermeister der Gemeinde Merchweiler, Herr Patrick Weydmann

_____	_____
(Datum)	(Unterschrift)

Bürgermeister der Gemeinde Schiffweiler, Herr Markus Fuchs

(Datum)

(Unterschrift)

Bürgermeister der Gemeinde Spiesen-Elversberg, Herr Reiner Pirrung

(Datum)

(Unterschrift)

Bürgermeister der Kreisstadt St. Wendel, Herr Peter Klär

(Datum)

(Unterschrift)

Bürgermeister der Gemeinde Marpingen, Herr Volker Weber

(Datum)

(Unterschrift)

Bürgermeister der Gemeinde Namborn, Herr Theo Staub

(Datum)

(Unterschrift)

Bürgermeister der Gemeinde Nohfelden, Herr Andreas Veit

(Datum)

(Unterschrift)

Bürgermeister der Gemeinde Nonnweiler, Herr Dr. Franz Josef Barth

(Datum)

(Unterschrift)

Bürgermeister der Gemeinde Oberthal, Herr Stephan Rausch

(Datum)

(Unterschrift)

Bürgermeister der Gemeinde Tholey, Herr Hermann Josef Schmidt

(Datum)

(Unterschrift)

Oberbürgermeister der Kreisstadt Homburg, Herr Rüdiger Schneidewind

(Datum)

(Unterschrift)

Oberbürgermeister der Stadt St. Ingbert, Herr Hans Wagner

(Datum)

(Unterschrift)

Bürgermeister der Stadt Bexbach, Herr Thomas Leis

(Datum)

(Unterschrift)

Bürgermeisterin der Stadt Blieskastel, Frau Annelie Faber-Wegener

(Datum)

(Unterschrift)

Bürgermeister der Gemeinde Gersheim, Herr Alexander Rubeck

(Datum)

(Unterschrift)

Bürgermeister der Gemeinde Kirkel, Herr Frank John

(Datum)

(Unterschrift)

Bürgermeister der Gemeinde Mandelbachtal, Herr Gerd Tussing

(Datum)

(Unterschrift)

Tierschutzverein Neunkirchen Saar und Umgebung e.V., 1. Vorsitzender, Herr Dirk Walter

(Datum)

(Unterschrift)

Tierschutzverein Homburg Saar und Umgebung e.V., 1. Vorsitzende, Frau Marion
Schinkmann-Heppekausen

(Datum)

(Unterschrift)

Landesbeauftragter für Tierschutz des Saarlandes, Herr Dr. Hans-Friedrich Willimzik

(Datum)

(Unterschrift)

Deutscher Tierschutzbund Landesverband Saarland e.V., 1. Vorsitzende, Frau Beatrice
Speicher-Spengler

(Datum)

(Unterschrift)



Landkreis Neunkirchen · Postfach 1263 · 66559 Ottweiler

Herrn
Minister Reinhold Jost
Minister für Umwelt und Verbraucherschutz
Keplerstr. 18

66117 Saarbrücken

Amt: Geschäftsführender Beamter
Dienstgebäude: I
Anschrift: Wilhelm-Heinrich-Str. 36

Zimmer: 210
Auskunft erteilt: Herr Federkeil
AZ: 10
Telefon: 0 68 24 / 906 -1338
Fax: 0 68 24 / 906 - 6338
E-Mail: v.federkeil
@landkreis-neunkirchen.de
Datum: 16. Januar 2018

Verhandlungen zum Konsortialvertrag für die Tierheime des
Tierschutzvereins Neunkirchen Saar und Umgebung e.V. und des
Tierschutzvereins Homburg Saar und Umgebung e.V.

Sehr geehrter Herr Minister Jost, *Reinhold,*

Besuchzeiten:
Mo - Fr: 08.30 - 12.00 Uhr
und 13.30 - 15.30 Uhr

Ausgangspunkt des im Mai des letzten Jahres geschlossenen „Vertrages zur Liquiditätssicherung der Tierheime des Tierschutzvereins Neunkirchen Saar und Umgebung e.V. und des Tierschutzvereins Homburg Saar und Umgebung e.V.“ war die im Jahr 2016 seitens der Vorstände der beiden Tierschutzvereine in den Bürgermeisterbesprechungen der drei Landkreise dargestellte dramatische finanzielle Situation der Tierheime in Niederlinxweiler und Homburg im Jahr 2015 sowie die Prognosen für die folgenden Jahre. Auf Grund der damals vorgelegten vorläufigen Zahlen war für das Jahr 2015 für das Tierheim Niederlinxweiler ein Jahresfehlbetrag von 72.337,82€ und für das Tierheim in Homburg von 42.300€ zu erwarten. Dies deckte sich auch mit den von den Tierheimen ursprünglich über die Medien öffentlich bekanntgegebenen Zahlen.

Der unter erheblichem Zeit- und Öffentlichkeitsdruck geschlossene Vertrag zielte daher, als erster Schritt, auf eine schnellstmögliche Liquiditätssicherung, um den Betrieb der beiden Tierheime zu sichern, unter dem Bewusstsein, dass für eine nachhaltige Lösung zur Verbesserung der Finanzlage eine Weiterentwicklung des Vertrages angestrebt werden sollte.

Durch die im Zuge der Vertragsentwicklung entstandene öffentliche Aufmerksamkeit, hat sich im Tierheim Homburg bereits im Jahr 2015 die Spendensituation erheblich verbessert. Zudem hat eine Soforthilfe der Saarpfalz-Kommunen im Jahr 2016 an das Tierheim Homburg in Höhe von über 40.000€ dort zu einem positiven Jahresergebnis beigetragen, das jedoch nicht die tatsächlich unverändert schlechte wirtschaftliche Situation bezüglich des Cashflows widerspiegelte. Zum einen waren, wie das beauftragte Steuerberatungsbüro nachweisen konnte, die Spenden zweckgebunden, zum anderen wurden die Sonderzuwendungen für akute Investitionen verwendet, bzw. dienen als Eigenanteil für förderfähige geplante Investitionen, so dass dem Tierheim in Homburg als Liquiditätsausgleich auf Basis der Rechnungslegung 2015 dennoch ein Cashflow-Defizit von

Seite 1 von 3

29.377,95€ erstattet werden konnte. Bei dem Tierheim in Niederlinxweiler ist der Fehlbetrag in 2015 hingegen in der erwarteten Höhe eingetreten. Die beim Landkreis Neunkirchen als Konsortialführer eingegangenen Kommunalbeiträge in Höhe von 105.065,40€ reichten somit zur Deckung der Fehlbeträge beider Tierheime aus.

Bereits in einem ersten Gespräch zur weiteren Vorgehensweise und Umsetzung des im Mai 2017 geschlossenen Vertrages am 12.06.2017 bei Ihnen im Umweltministerium zeichnete sich ab, dass eine Weiterentwicklung des Vertrages zur nachhaltigen Finanzierung und auch Akzeptanz dieses Vertrages angeraten sei. In einem ersten Treffen zu diesem Anlass am 20.09.2017 zwischen den Vertretern der drei Landkreise, dem Tierschutzbund Saar, den beiden Tierheimen, dem Landestierschutzbeauftragten und dem Konsortialführer überbrachte Herr Peter Hinsberger (Landkreis St. Wendel) die fristgerechte Kündigung des bestehenden Vertrages seitens der Kommunen aus dem Landkreis St. Wendel, die jedoch zugleich das Interesse an einer Fortsetzung dieser interkommunalen Zusammenarbeit auf einer modifizierten vertraglichen Basis bekunden ließen. Nicht zuletzt auf Grund der sich divergierenden finanziellen Entwicklung der beiden Tierheime (s.o.) kündigte sich in einem ersten Sondierungsgespräch auf der Arbeitsebene am 03.11.2017 (Teilnehmer: Herr Volker Federkeil vom Landkreis Neunkirchen, Herr Stefan Munz vom Saarpfalz-Kreis, Herr Peter Hinsberger vom Landkreis St. Wendel, Herr Dr. Hans-Friedrich Willimzik Landestierschutzbeauftragter und Herr Achim Dellwo vom Tierschutzbund Saar) ein wohl konsensfähiger Entwurf eines Folgevertrages an (s. Anlage), der im Wesentlichen, ungeachtet eines eventuellen Jahresfehlbetrages, einen jährlichen Festbetrag von 0,30€ pro Einwohner vorsieht (s. § 6 Abs. 1), mit einer jährlichen Anpassung an die allgemeinen Preis- und Kostensteigerungen (2 Cent pro Jahr). Des Weiteren soll neben der bereits bestehenden örtlichen Zuständigkeit der Tierheime bezüglich der Aufnahme der Tierheime (s. § 7 Abs. 1a und Abs. 1b) nunmehr auch eine örtliche Zuordnung bezüglich der Kommunalbeiträge festgelegt werden (s. § 6 Abs. 2a und 2b). Darüber hinaus wird der Vertrag auch redaktionell weiterentwickelt, wobei insbesondere auf nicht relevante Definitionen verzichtet werden soll. In diesem Zusammenhang sind die beiden dem Ausgangsvertrag nicht beigetretenen Kommunen künftig nicht aufgeführt, wobei Ihnen durch eine entsprechende Öffnungsklausel (s. § 11) die Möglichkeit eines späteren Beitritts offengehalten wird.

Während bei der Information in den drei Kreistagen sowie in den Bürgermeisterbesprechungen im Saarpfalz-Kreis und im Landkreis Neunkirchen diese Eckdaten bereits auf ungeteilte Zustimmung stießen, besteht bei den Städten und Gemeinden im Landkreis St. Wendel noch Informations- und Verhandlungsbedarf. Angesichts der vorgenannten Öffnungsklausel wurde im Interesse der Planungssicherheit für die Tierheime in der letzten Besprechung der Verhandlungsführer am 10.01.2018 vereinbart, die Beschlussfassung und Unterzeichnung des Folgevertrages dennoch auf den Weg zu bringen.

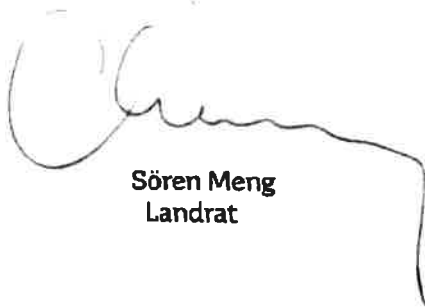
Für die weiteren Verhandlungen und auch für die Beschlussfassungen in den bereits konformen Kommunen wäre es bei der angespannten finanziellen Situation der Städte und Gemeinden von erheblicher Bedeutung, wenn die zu entrichtenden Kommunalbeiträge diesen nicht als abweisbare Ausgaben zur Last gelegt würden, sondern im Rahmen

ihrer Verpflichtung zur Unterbringung von Fund- und Gefahrtieren sowie im Wege der Daseinsvorsorge, als unabweisbare Ausgaben anerkannt würden.

Als Konsortialführer bitte ich Sie, sich beim Ministerium des Innern für dieses auch in meinen Augen berechnigte Interesse der Städte und Gemeinden einzusetzen und die entsprechenden Gespräche zu führen .

Vielen Dank für Ihr Engagement in dieser Angelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen



Sören Meng
Landrat

Anlagen

Entwurf zum „Vertrag zur Beteiligung an den Kosten für Fund- bzw. Abgabebiere der Tierheime des Tierschutzvereins Neunkirchen Saar und Umgebung e.V. und des Tierschutzvereins Homburg Saar und Umgebung e.V.“